

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill hat am 13. März 2012 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) und der Beitragsordnung vom 04. März 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. **im Erfolgsplan**

mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.027.700,00 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	6.300.500,00 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-272.800,00 Euro
2. **im Finanzplan**

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	200,00 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	440.000,00 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	200,00 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	445.800,00 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise

	Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.600,00 Euro soweit nicht die Befreiung nach II. 1. eingreift	51,00 Euro
2.2	IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 25.600,00 Euro	102,00 Euro
2.3	IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 35.800,00 Euro	214,00 Euro
2.4	IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800,00 Euro	357,00 Euro
2.5	allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II. 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: - mehr als 16.000.000,00 Euro Bilanzsumme - mehr als 32.000.000,00 Euro Umsatz - mehr als 300 Arbeitnehmer	2.556,00 Euro

auch wenn Sie sonst nach Ziff. II. 2.1 – 2.4 zu veranlagten wären.

Für den Fall, dass eine evtl. zu entrichtende Umlage auf den Grundbeitrag angerechnet werden kann, erfolgt dies bis zu einem Betrag von 2.199,00 Euro.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II. 2.3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 153,00 Euro ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben

- bis zu einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 100.000.000,00 Euro = 0,28 % des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb.
- der 100.000.000,00 Euro übersteigende Anteil des Gewerbeertrags bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb = 0,14 % des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Sofern Unternehmen in einem steuerlichen Organkreis eingebunden sind, gilt der vorgenannte Grenzwert für die Organschaft mit den auf unseren IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteilen.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Umlagefreibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrundegelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuergesetz- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen des Jahres 2012.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden nur die Beträge berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteuer-gesetz auf den IHK-Bezirk entfallen.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb oder anderer zur Veranlagung maßgebender Kriterien erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als 0 Euro ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel

- a) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998:
Messbetrag x 20
- b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 2008:
Messbetrag x 28,57142857

aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben. Dabei sind die einschlägigen Freibeträge zu beachten.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als 0 Euro vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach den Kriterien für die Beitragsfestsetzung nach Ziffer II. nicht vollständig beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II. 2.1 durchgeführt.

Auch von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 2. erhoben.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen Berichtigungsbescheid.

III. Bewirtschaftungsvermerke

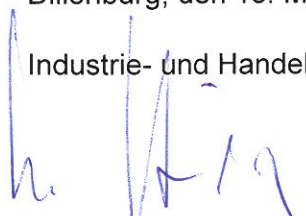
Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dillenburg, den 13. März 2012

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill



Präsident



Hauptgeschäftsführer